



# MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

**Zahl :**

AP 020/2024-ws

**Betreff:**

Ortspolizeiliche Verordnung der Gemeindevertretung  
Bad Hofgastein gemäß § 9 Abs. 1 Salzburger  
Gemeindeordnung 2019

A-5630 Bad Hofgastein, am 19. Dezember 2024

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-13, Telefax 6240-40

Amtsleitung, Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail : [marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at](mailto:marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at)

Internet : [www.badhofgastein.salzburg.at](http://www.badhofgastein.salzburg.at)

DVR: 0057789 , UID ATU 374 50 806

## ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 16. Dezember 2022, zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände.

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein hat aufgrund der Ermächtigung gemäß § 9 Abs.1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2020 i.d.g.F., beschlossen:

### § 1.

#### **Ruhezeiten und Lärmschutz.**

- (1) Die Ruhezeiten und der Lärmschutz gelten für jenen Bereich, welcher sich außerhalb der in der planlichen Beilage rot dargestellten Kernzone sowie Randzone befindet und umfasst sohin das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme des in der Verordnung des Bürgermeisters zum Schutz des Kurortes festgelegten Geltungsbereiches.
- (2) Für den Geltungsbereich dieser Verordnung werden an Wochentagen die Zeite von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Wochenenden die Zeit von Samstag 12:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr als Ruhezeiten festgesetzt. Gesetzliche Feiertage gelten zur Gänze als Ruhetage.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist während der im Abs. 1 genannten Ruhezeiten verboten:  
Die Inbetriebnahme von lärmenden Baumaschinen oder sonstigen Geräten und die Durchführung von Arbeiten sowie dadurch störender Lärm verursacht wird, insbesondere die Benutzung von Rasenmähern, die Benutzung von Kreissägen sowie Kettensägen mit Explosionsmotoren, das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren oder sonstige lärmende Tätigkeiten. Dazu zählt auch das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen und Polstermöbel odgl.

## § 2 Hundeleinenzwang und Hundeverbot auf Spielplätzen

- (1) Zur Vermeidung von Gefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen Dritter sind Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen im Kurbereich (vgl. Verordnung des Bürgermeisters zum Schutz des Kurortes Bad Hofgastein und zur Abwehr von störenden Missständen vom 19.08.2020) sowie außerhalb des Kurbereiches auf den touristisch genutzten Promenaden und Wegen, das sind insbesondere die Achenpromenade und der Höhenweg, so an der kurzen Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist. Der Leinenzwang gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden).
- (2) Kampfhunde und gefährliche Hunde sind immer an der kurzen Leine zu führen.
- (3) Das Mitführen oder Freilassen von Hunden auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen gekennzeichneten Kinderspielplätzen ist verboten.
- (4) Verunreinigen die durch Hunde verursacht werden sind vom Hundehalter zu beseitigen.

## § 3 Verbot zum Vermüllen von privaten Wohnungen

- (1) Gemäß Artikel 118 Abs 3 Z 7 Bundesverfassungsgesetz (BGBI. I Nr. 89/2024 ) hat die Gemeinde die Aufgabe als örtliche Gesundheitspolizei im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Dazu zählt auch die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf private Wohnungen und die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung.
- (2) Stellt die zuständige Behörde in Folge einer Beschau, z.B. im Rahmen einer feuerpolizeilichen Beschau fest, dass es sich bei der betreffenden Wohnung um einen völlig vermüllten Wohnraum handelt, bei dem nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass durch die dort herrschenden hygienischen Zustände Krankheiten verbreitet werden bzw. eine Gefahr für die anliegenden Nachbarn ausgeübt wird, so hat sie Maßnahmen zu ergreifen, diese hygienischen Übelstände zu beseitigen.
- (3) Zur Feststellung der hygienischen Übelstände hat die Gemeinde im Rahmen eines durchzuführenden Ermittlungsverfahrens den zuständigen Sprengelarzt zur weiteren Beurteilung zu konsultieren und die Beseitigung des Missstandes durch Bescheid anzuordnen. Sollte dieser Anordnung nicht nachgekommen werden, sind Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Betroffenen zu veranlassen, wie z.B. die Entrümpelung der Wohnung durch den gemeindeeigenen Bauhof bzw. durch Dritte.
- (4) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde – entgegen den Festlegungen des Abs 3 - sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um eine mögliche Gefahr der örtlichen

Gemeinschaft hintanzustellen.

#### **§ 4 Sonstige Verbote**

- (1) Das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen aller Art auf öffentlichen Grünflächen sowie die zweckfremde Inanspruchnahme derselben ist verboten.
- (2) Das Anbringen von Plakaten, Werbetafeln und dergleichen an Bäumen, Zäunen, Hütten oder ähnlichen hierfür nicht vorgesehenen Objekten ist sowohl im verbauten Gebiet als auch in der freien Landschaft verboten, ebenso die Aufstellung von Ankündigungen (z.B. Plakatständer) auf von der Gemeinde nicht genehmigten Plätzen.
- (3) Ultraschall- Schädlings- und Tiervertreiber und dgl. sind so aufzustellen und zu betreiben, dass an der nächstgelegenen Grundgrenze die Betriebsgeräusche des Gerätes auch bei ruhiger Umgebungssituation und bei besonderer Aufmerksamkeit kaum mehr wahrnehmbar sind.

#### **§ 5 Strafbestimmungen**

Übertretungen der Bestimmungen des § 1 Abs.1 bis 4 sowie § 2 Abs. 1 und 2 werden gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991 i.d.g.F. geahndet. Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 2 werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 37 des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes 1999, LGBl. Nr. 74/1999 i.d.g.F. bzw. nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl. Nr. 73/1999 i.d.g.F., bestraft.

#### **§ 6 Wirksamkeitsbeginn**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist § 53 gemäß der Salzburger Gemeindeordnung 2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die ortspolizeiliche Verordnung vom 20.12.2022 ihre Gültigkeit.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



Anlage:

\*Plandarstellung

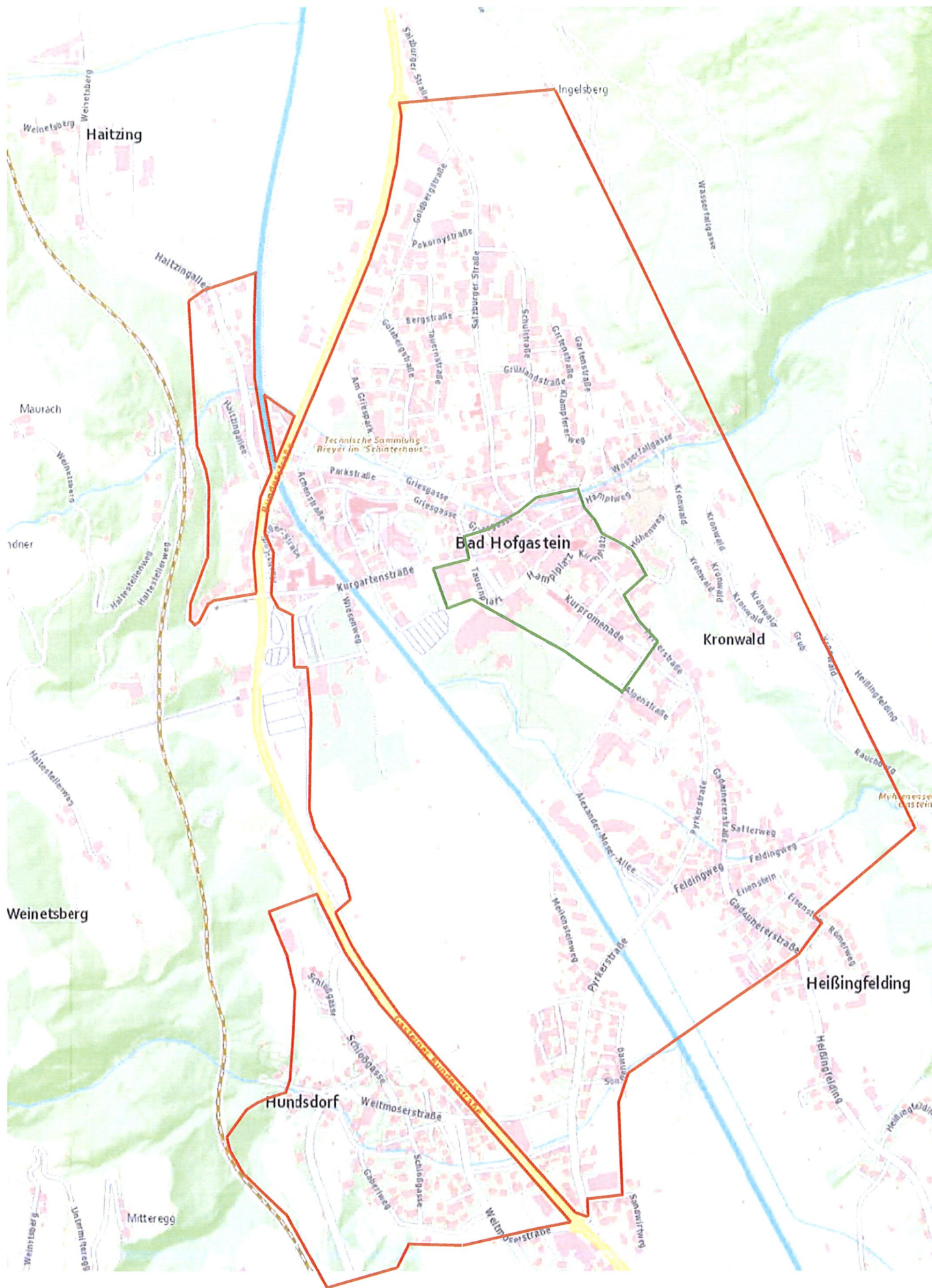
Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Amtstafel
2. Amt der Salzburger Landesregierung,
3. Polizeireferat
4. RIS Bad Hofgastein





Planunterlage zur Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Hofgastein zum Schutz des Kurortes, sowie zur Abwehr von störenden Missständen vom 20.6.2017 Zahl AP 020/2017-ws